

GR_GERICHTE S 2013 56 vom 2. Dezember 2014

GR Gerichte, 2014-12-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2013_56

FR: GR_GERICHTE S 2013 56 du 2 décembre 2014

IT: GR_GERICHTE S 2013 56 del 2 dicembre 2014

Regeste

Versicherungsleistungen nach IVG | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 5

Oktober 1994 zugezogen hat, insoweit von Bedeutung, als sie die gesundheitliche Verfassung des Beschwerdeführers und dessen funktionelle Leistungsfähigkeit allfällig nach wie vor beeinträchtigen. Entgegen der Darstellung des Beschwerdeführers liegen diesbezüglich echtzeitliche ärztliche Stellungnahmen zum damaligen Gesundheitszustand des Beschwerdeführers vor. Danach war der Beschwerdeführer vom 5. bis zum

E. 8

a) Diese Auffassung erachtet der Beschwerdeführer als unzutreffend, da er aufgrund seines invaliditätsbedingten Rentenbezugs, der mehr als 15 Jahre gedauert habe, berufliche Wiedereingliederungsmassnahmen beanspruchen könne. Deshalb könne die IV-Stelle die ihm zugesprochene Rente erst aufheben, wenn sich seine gesundheitliche Verfassung stabilisiert und er die ihm zustehenden Eingliederungsmassnahmen erhalten habe. Diese Auffassung weist die IV-Stelle mit der Begründung zurück, dem Beschwerdeführer sei es zuzumuten, seine Arbeitsfähigkeit mittels Selbsteingliederung zu verwerten. b) In der Invalidenversicherung gilt ganz allgemein der Grundsatz, dass Versicherte, bevor sie Versicherungsleistungen beanspruchen können, alles ihnen Zumutbare selber vorzukehren haben, um die Folgen ihrer Invalidität bestmöglichst zu mildern. Von den Versicherten können im Rahmen dieser Schadensminderungspflicht indessen nur Vorkehren verlangt werden, die ihnen unter Berücksichtigung der gesamten objektiven und subjektiven Gegebenheiten des Einzelfalles zumutbar sind (BGE 113 V 22 E.4a). Die Wiedereingliederung von Versicherten im fortgeschrittenen Alter oder nach invaliditätsbedingt langjährigem Fernbleiben von der Ar-

- 37 - beitswelt ist oft schwierig. Diesem Umstand Rechnung tragend muss sich die IV-Stelle, sofern die versicherte Person das 55. Altersjahr zurückgelegt oder die Rente mehr als 15 Jahre bezogen hat, vor der Herabsetzung oder Aufhebung einer Invalidenrente vergewissern, ob sich ein medizinisch-theoretisch wiedergewonnenes Leistungsvermögen ohne weiteres in einem entsprechend tieferen Invaliditätsgrad niederschlägt oder ob dafür ausnahmsweise im Einzelfall eine erwerbsbezogene Abklärung und/oder die Durchführung von Eingliederungsmassnahmen im Rechtssinne vorausgesetzt ist. Das bedeutet nicht, dass sich die versicherte Person auf eine Besitzstandesgarantie berufen kann, sondern lediglich, dass ihr zugestanden wird, ihre Rente erst nach Prüfung und Durchführung von Eingliederungsmassnahmen einzustellen ist (Urteile des Bundesgerichts 9C_275/2014 vom 21. August 2014 E.4.3, 9C_363/2011 vom 31. Oktober 2011 E.3.1, 9C_228/2010 vom 26.

April 2011 E.3.3-3.5; 9C_363/2011 vom 31. Oktober 2011 E.3.2.1). Für die Ermittlung der massgeblichen Eckwerte ist auf den Zeitpunkt der rentenaufhebenden Verfügung respektive auf den darin verfüzten Zeitpunkt der Rentenaufhebung abzustellen (Urteil des Bundesgerichts 8C_446/2014 vom 12. Januar 2015 E.4.2.1). c) Die IV-Stelle hat die dem Beschwerdeführer zugesprochene Rente in der angefochtenen Verfügung per 31. Oktober 2012 aufgehoben. Zum damaligen Zeitpunkt hatte der damals 39-jährige Beschwerdeführer während 17 Jahren und einem Monat eine IV-Rente bezogen. Während dieses Zeitraums übte der Beschwerdeführer allerdings bisweilen eine Erwerbstätigkeit aus. So war er laut dem Leumundsbericht der Stadt Chur vom 6. September 2000 bis 1996 bei seinem vormaligen Lehrbetrieb als kaufmännischer Angestellter tätig. Von 1996 bis 1999 arbeitete er alsdann in verschiedenen Betrieben (vgl. IV-act. 34 S. 32). Dem Urteil des Kantonsgerichtsausschusses von Graubünden vom 18. Dezember 2002 kann im

- 38 - Weiteren entnommen werden, dass der Beschwerdeführer im Jahr 2000 Präsident des X.____schen Kulturvereins war und in dieser Eigenschaft dessen Clublokal führte. Damit erzielte er Tagesumsätze von Fr. 350.-- bis Fr. 500.--, jedoch, soweit aktenkundig, keinen Gewinn (IV-act. IV-act. 35 S. 48 ff.). Diese Tätigkeit übte der Beschwerdeführer nach eigenen Angaben bis im Juni 2002 aus (vgl. Urteil des Bezirksgerichtsausschusses Plessur vom 10. Juni 2002 E.8b [IV-act. 35 S. 43]). Mit der IV-Stelle ist vor diesem Hintergrund davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer bis Mitte 2002 zeitweilig erwerbstätig war. Die Dauer des invaliditätsbedingten Fernbleibens vom Arbeitsmarkt entspricht vorliegend daher nicht der Dauer des Rentenbezugs. Ausserdem hat sich anlässlich der Observation gezeigt, dass der Beschwerdeführer im Jahr 2012 bisweilen als Strassenmusikant tätig war. Hinzu kommt, dass er in seiner Arbeitsfähigkeit seit dem 11. September 2012 nicht mehr beeinträchtigt ist, womit er auf dem Arbeitsmarkt keine gesundheitlichen Einschränkungen zu gegenwärtigen hat. Deshalb besteht nach Auffassung der ABI-Gutachter keine Notwendigkeit für medizinisch-rehabilitative sowie berufliche Massnahmen (vgl. IV-act. 125 S. 24 f.). Im Übrigen ist der Beschwerdeführer in der Lage, sich trotz langjährigen Rentenbezugs ohne Hilfe der Invalidenversicherung in den Arbeitsmarkt einzugliedern. Dies führt direkt zu einer rentenherabsetzenden arbeitsmarktrechtlichen Wertbarkeit der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers. Die unter Verzicht auf Eingliederungsmassnahmen rückwirkend per 31. Oktober 2012 verfügte Rentenaufhebung ist demnach auch unter diesem Gesichtspunkt nicht zu beanstanden.

E. 9

Soweit der Beschwerdeführer im Hinblick auf diesen Verfahrensausgang beantragt hat, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und die Angelegenheit an die IV-Stelle zurückzuweisen, damit diese weitere Abklärungen zu seinem derzeitigen Gesundheitszustand treffe, ist festzuhalten,

- 39 - dass im vorliegenden Verfahren nur derjenige Sachverhalt zu berücksichtigen ist, welcher sich bis zum Abschluss des vorinstanzlichen Verfahrens mit dem Erlass der angefochtenen Verfügung zugetragen hat. Spätere Änderungen finden im vorliegenden Verfahren keine Berücksichtigung. Insoweit der Beschwerdeführer verlangt, die IV-Stelle habe seine derzeitige gesundheitliche Verfassung abzuklären, erweist sich sein Beweisantrag deshalb von vornherein als unbegründet. Sollte dieser entgegen der insofern irreführenden Formulierung darauf ausgerichtet sein, den Gesundheitszustand des Beschwerdeführers im April 2013 zu ermitteln, lassen solche Beweisvorkehren keine

Änderung des vorliegenden Beweisergebnisses erwarten, da auszuschliessen ist, dass diese die Ergebnisse der Observation umzustossen und auch nur geringe Zweifel an der Richtigkeit des ABI-Gutachten vom 21. November 2012 zu wecken vermögen (vgl. E.6 hiervor). Demnach hat die IV-Stelle den rechtserheblichen Sachverhalt ausreichend abgeklärt, weshalb auf die weiteren vom Beschwerdeführer begehrten Beweisvorkehren in antizipierter Beweiswürdigung zu verzichten ist. Der Eventualantrag des Beschwerdeführers auf Aufhebung und Rückweisung der vorliegenden Angelegenheit zur weiteren Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts ist folglich als unbegründet abzuweisen.

E. 10

Zusammenfassend ist damit festzuhalten, dass der Beschwerdeführer seit dem 11. September 2012 nicht mehr in seiner Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt ist. Demzufolge hat die massgebliche Sachlage seit der Verfügung vom 8. Februar 2002 eine wesentliche Änderung erfahren, weshalb die IV-Stelle berechtigt gewesen ist, in der angefochtenen Verfügung auf ihre Rentenzusprache zurückzukommen und die zugesprochene Rente infolge schuldhafter Verletzung der Meldepflicht rückwirkend per 31. Oktober 2012 aufzuheben. Diese Anordnung ist auch insofern nicht zu beanstanden, als der Beschwerdeführer hinreichend befähigt ist, sich trotz

- 40 - langjährigen Rentenbezugs ohne Hilfe der Invalidenversicherung in den Arbeitsmarkt einzugliedern. Die angefochtene Verfügung erweist sich demnach als rechters, weshalb die dagegen erhobene Beschwerde sowohl im Hauptantrag als auch in den Eventualanträgen, einschliesslich sämtlicher gestellter Beweisanträge, abzuweisen ist.

E. 11

Da es im vorliegenden Verfahren um die Bewilligung oder Verweigerung von Leistungen der Invalidenversicherung geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind gemäss Art. 69 Abs. 1bis IVG nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert zu bemessen. Im vorliegenden Fall werden sie ermessensweise auf Fr. 1'000.-- festgelegt und entsprechend dem Verfahrensausgang dem Beschwerdeführer als unterliegender Partei zur Bezahlung auferlegt (Art. 73 Abs. 1 VRG). Die obsiegende IV-Stelle hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 61 lit. g ATSG e contrario). Demnach erkennt das Gericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Kosten von Fr. 1'000.-- gehen zulasten von A._____ und sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Entscheides an die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden, Chur, zu bezahlen. 3. [Rechtsmittelbelehrung] 4. [Mitteilungen]

- 41 - Die an das Bundesgericht erhobene Beschwerde wurde mit Urteil vom 18. Januar 2016 abgewiesen (8C_443/2015).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.